

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

PBG-Revision Parkierung

Teilnehmerangaben:

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV
Fachsektion Bau und Umwelt FaBU
Mainaustasse 30
8034 Zürich

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: are.planungsrecht@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 259 30 24

Teilnehmeridentifikation:

8362

Vernehmlassung

Übermittelt am: 14. November 2022 um 18:09 Uhr
Übermittelt von: Peter Schärer

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 243 Abs. 2 - Variante 1	Streichen.	Siehe Variante 3
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 243 Abs. 2 - Variante 2	Streichen.	Siehe Variante 3.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 243 Abs. 2 und 3 - Variante 3	Die Reduktion der Pflichtabstellplätze darf nicht dazu führen, dass Abstellplätze auf öffentlichem Grund übermässig in Anspruch genommen werden. Die Sicherungsmassnahmen im PBG, wie in Variante 3 vorgesehen, sind zwingend zu verankern.	Die Reduktion der Pflichtabstellplätze darf nicht zu einer vermehrten Beanspruchung des öffentlichen Raums durch parkierende Autos führen. Die gesetzliche Grundlage für die Durchsetzung der erforderlichen Pflichtparkplätze bzw. einer Ersatzvornahme ist zwingend im Gesetz aufzunehmen.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 1 - Variante 1	streichen.	Siehe Variante 2
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 4 - Variante 1	Die Ausstattung mit Stromanschlüssen sowie Witterungs- und Diebstahlschutz für Fahrräder und Motorfahräder ist (zumindest für Mehrfamilienhäuser) im PBG zu verankern (Variante 2).	Einfache Lademöglichkeiten sind eine zentrale Voraussetzung für den Umstieg auf E-Mobilität. Fahrräder und Motorfahräder müssen witterungs- und diebstahlgeschützt abgestellt werden können.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 4 - Variante 1	Die Bauherrschaften sind zu verpflichten, eine angemessene Anzahl Abstellplätze mit Stromanschlüssen auszurüsten (Variante 2).	Für den Umstieg auf die E-Mobilität braucht es hinreichende und einfach zugängliche Lademöglichkeiten.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 - Variante 1	Der Geltungsbereich ist auf die Abstellplätze für Motorfahrzeuge in stark verkehrserzeugenden Nutzungen zu beschränken (Variante 2).	Für die übrigen Fahrzeuge machen eine Bewirtschaftungspflicht, eine Verpflichtung zur mehrgeschossigen Ausführung und eine Ausstattung mit Stromanschlüssen wenig Sinn.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 lit. c - Variante 1	Auf lit. c. (mit einer angemessenen Anzahl von Stromanschlüssen auszustatten) ist zu verzichten.	Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zusätzlich attraktiver zu gestalten. Im Weiteren ist es dem freien Markt zu überlassen, wo entsprechende Ladepunkte erstellt werden. Fachmärkte und Einkaufszentren bestehen in einer hohen Dichte, sodass die Erreichbarkeit (Hin- und Rückfahrt) der stark verkehrserzeugenden Nutzungen mit den heutigen Elektrofahrzeugen ohne weiteres gewährleistet ist.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 1 - Variante 2	Bei der Lage der Abstellplätze ist zwischen Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sowie für Abstellplätzen für Fahrräder und Motorfahrräder zu unterscheiden (Variante 2).	Eine einfache Zugänglichkeit zu den Abstellplätzen für Fahrräder und Motorfahrräder fördert das Umsteigen vom Auto auf das Velo. Die Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder müssen gut zugänglich und in Eingangsnähe vorgesehen werden.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 - Variante 2	Die Ausstattung mit Stromanschlüssen sowie Witterungs- und Diebstahlschutz für Fahrräder und Motorfahrräder ist (zumindest für Mehrfamilienhäuser) im PBG zu verankern (Variante 2).	Einfache Lademöglichkeiten sind eine zentrale Voraussetzung für den Umstieg auf E-Mobilität. Fahrräder und Motorfahrräder müssen witterungs- und diebstahlgeschützt abgestellt werden können.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 - Variante 2	Die Bauherrschaften sind zu verpflichten, eine angemessene Anzahl Abstellplätze mit Stromanschlüssen auszurüsten (Variante 2).	Für den Umstieg auf die E-Mobilität braucht es hinreichende und einfach zugängliche Lademöglichkeiten.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. c - Variante 2	Auf lit. c. (mit einer angemessenen Anzahl von Stromanschlüssen auszustatten) ist zu verzichten.	Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zusätzlich attraktiver zu gestalten. Im Weiteren ist es dem freien Markt zu überlassen, wo entsprechende Ladepunkte erstellt werden. Fachmärkte und Einkaufszentren bestehen in einer hohen Dichte, sodass die Erreichbarkeit (Hin- und Rückfahrt) der stark verkehrserzeugenden Nutzungen mit den heutigen Elektrofahrzeugen ohne weiteres gewährleistet ist.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 247 Abs. 1 - Variante 1	Im PBG ist Variante 1 zu verankern. Die Gemeinden sollen wählen können, ob sie die Mittel zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwenden möchten (Variante 1) oder den Verwendungszweck unter einer Nachführungspflicht der Verkehrsplanung freier bestimmen wollen (Variante 2).	Variante 2 verursacht bei kleineren und mittelgrossen Gemeinden einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Bei grösseren Gemeinden kann eine freiere Verwendung zweckmässig sein.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 247 Abs. 1 - Variante 2	Im PBG ist Variante 1 zu verankern. Die Gemeinden sollen wählen können, ob sie die Mittel zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwenden möchten (Variante 1) oder den Verwendungszweck unter einer Nachführungspflicht der Verkehrsplanung freier bestimmen wollen (Variante 2).	Variante 2 verursacht bei kleineren und mittelgrossen Gemeinden einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Bei grösseren Gemeinden kann eine freiere Verwendung zweckmässig sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 247 Abs. 3 - Variante 2	Im PBG ist Variante 1 zu verankern. Die Gemeinden sollen wählen können, ob sie die Mittel zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs in der Gemeinde verwenden möchten (Variante 1) oder den Verwendungszweck unter einer Nachführungspflicht der Verkehrsplanung freier bestimmen wollen (Variante 2).	Variante 2 verursacht bei kleineren und mittelgrossen Gemeinden einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Bei grösseren Gemeinden kann eine freiere Verwendung zweckmässig sein.
PBG-Revision Parkierung Erläuterungsbericht PBG- Revision Parkierung		Keine Antwort	Keine Antwort